

Satzung des Trägervereins

phaenovum Schülerforschungszentrum Lörrach-Dreiländereck e.V. Änderung vom 14. November 2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen "phaenovum Schülerforschungszentrum Lörrach-Dreiländereck".
- (2) Er hat seinen Sitz in Lörrach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach eingetragen werden und erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie die Bildung junger Menschen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme der Trägerschaft für das phaenovum Schülerforschungszentrum Lörrach-Dreiländereck, in dem begabten und interessierten Schülerinnen und Schülern der Region die Möglichkeit gegeben wird, sich mit wissenschaftlichen und technischen Fragestellungen aus verschiedenen Lehr-Bereichen auseinander zu setzen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens. Im Falle der Auflösung des Vereins gilt § 15.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus institutionellen, fördernden und nutzenden Mitgliedern.
- (3) Institutionelle Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein durch Zuwendungen, Schülerpatenschaften, Sponsoring, durch das Bereitstellen von Praktikumsplätzen oder in sonstiger Weise fördern und unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck entsprechend seiner Ziele fördern und unterstützen.
- (5) Nutzende Mitglieder sind die forschenden Schülerinnen und Schüler des „phaenovum Schülerforschungszentrums Lörrach-Dreiländereck e.V.“.
- (6) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsführung gerichtet werden soll. Mit der Antragstellung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.

- (7) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 9 (5). Er kann die Entscheidungsbefugnis getrennt nach Mitgliedsart auf die Geschäftsführung oder die Vertreter der Lehre delegieren.
Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (8) Bei der Ausübung des Stimmrechts können sich Vereinsmitglieder durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten lassen.
- (9) Nutzende Mitglieder können mit Beginn einer Ausbildung/eines Studiums förderndes Mitglied werden, sofern sie die Angebote des phaenovums nicht mehr nutzen. Während der Zeit der Ausbildung/des Studiums kann der Mitgliedsbeitrag ausgesetzt werden. Es wird ein Ausbildungs-/Studiennachweis benötigt. Für die Änderung des Mitgliedsstatus reicht ein formloser Antrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres und muss mit einmonatiger Kündigungsfrist gegenüber der Geschäftsführung erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes nach § 9 (5) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat oder aus sonstigem wichtigen Grund, insbesondere bei Beitragsrückständen, die mindestens einem Jahresbeitrag entsprechen. Vor der Beschlussfassung muss dieser dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnis über den Ausschluss eines Mitgliedes getrennt nach Mitgliedsart ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung delegieren.
Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung einlegen. Der Vorstand hat in diesem Fall in der nächsten Mitgliederversammlung einen endgültigen Beschluss über den Ausschluss herbeizuführen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Für den Ausschluss ist eine Zwei-

Drittel-Mehrheit der erschienenen und vertretenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages ist getrennt nach institutionellen, fördernden und nutzenden Mitgliedern in einer Beitragsordnung zu regeln.
- (2) Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) Im Übrigen fördern die Mitglieder den Verein durch Geld- oder Sachspenden nach ihren Möglichkeiten.

§ 7 Schülerpatenschaften

- (1) Der Verein schließt mit Unternehmen aus der Wirtschaft und Privatpersonen Schülerpatenschaftsverträge mit ein- oder mehrjähriger Laufzeit ab. Die Höhe der Patenschaftsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Die Patenschaft soll einem nutzenden Mitglied zugeordnet werden. Schüler/innen können sich um eine solche Patenschaft bewerben. Sie erhalten aufgrund dieser Patenschaft finanzielle Unterstützung für die Entwicklung ihrer wissenschaftlichen Fähigkeiten, insbesondere auch für die Vorbereitung und Teilnahme an Wettbewerben.
- (2) Schülerpatenschaften können auch durch Nichtmitglieder übernommen werden.
- (3) Die Paten aus der Wirtschaft können den nutzenden Mitgliedern Praktikumsplätze anbieten.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - einer/einem Vertreter/in der Stadt Lörrach,
 - zwei weiteren Vertreter/innen der institutionellen Mitglieder,
 - einer/einem Vertreter/in der fördernden Mitglieder,
 - einer/einem Vertreter/in der nutzenden Mitglieder,
 - mindestens zwei Vertretern der Lehre und
 - gegebenenfalls der/des Präsidentin/Präsidenten.
- (2) Die jeweiligen Mitgliedergruppen nach § 4 (2) sowie die Vertreter der Lehre schlagen in der Mitgliederversammlung geeignete Personen aus ihrer Gruppierung zur Wahl vor.
- (3) Aus dem Kreise der in den Vorstand berufenen Vertreter der Stadt Lörrach und der weiteren Mitglieder wählt die Mitgliederversammlung eine/n 1. und 2. Vorsitzende/n sowie eine/n Kassenwart/in. Vorstandsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Versammlungsleiter ist der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/in.
- (4) Dem Vorstand obliegt
 1. die Ausrichtung des pädagogisch-wissenschaftlichen Konzepts,
 2. die Aufnahme, Auflösung und Zusammenfassung von Lehrbereichen,
 3. die Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte,
 4. die Entscheidung über die finanzielle Unterstützung von Projekten und Wettbewerben.
- (5) Die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie der/die Kassenwart/in vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit.
- (6) Dem vertretungsberechtigten Vorstand nach Absatz 5 obliegt
 1. die Leitung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse,
 2. die Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern unter Berücksichtigung der §§ 4 und 5,
 3. die Änderung der Satzung in Fällen des § 14 (2),
 4. die Bestellung und Kontrolle der Geschäftsführung,
 5. die Bestellung einer Präsidentin/eines Präsidenten nach § 10 sowie

6. die Zuständigkeit für alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung, dem Vorstand, der/dem Präsidentin/Präsidenten oder der Geschäftsführung zugewiesen sind.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Rechtswert von mehr als 20.000,-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Der Vorstand ist in seiner jeweiligen Besetzung beschlussfähig, wenn alle ihm angehörenden Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.

Über alle Beschlüsse sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden, die vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.

- (8) Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die Amtszeit eines berufenen Vorstandsmitgliedes endet mit dem Tag der nächsten Mitgliederversammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestätigt diese Berufung für die restliche Amtszeit des Gesamtvorstandes.
- (9) Die Haftung von Vorstandsmitgliedern ist gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Präsident/in

Der Vorstand kann eine/n Präsident/in des Vereins bestellen, welche/r die Ziele des Vereins repräsentiert und für die Weiterentwicklung des Schülerforschungszentrums in der Öffentlichkeit eintritt. Der/die Präsident/in hat Stimmrecht im Vorstand nach § 9 (1).

§ 11 Geschäftsführer/in

- (1) Die/der Geschäftsführer/in koordiniert und steuert die laufenden Geschäfte des Vereins. Hierunter fallen insbesondere

1. das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen,
2. die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten in Abstimmung mit den Vertretern der Lehre,
3. die Mitgliederwerbung,
4. der Abschluss von Patenschaftsverträgen,
5. das Einwerben von Spenden und Sponsorengeldern,
6. die Vor- und Nachbereitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
7. das Vorbereiten von Förderanträgen sowie
8. alle weiteren Rechtshandlungen, die zur Führung der laufenden Geschäfte erforderlich sind.

(2) Die/der Geschäftsführer/in ist zeichnungsbefugt bis zu einem vom Vorstand festzulegenden Betrag.

(3) Der Vorstand nach § 9 (5) kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen und weitere Befugnisse auf die/den Geschäftsführer/in übertragen.

(4) Mehrere Personen können zur Geschäftsführung bestellt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist im Laufe des Geschäftsjahres mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per E-Mail, wenn die E-Mail Adresse bei der Beitrittserklärung angegeben oder später nachgereicht wurde, im Übrigen schriftlich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

(2) Eine außerordentliche Mitgliedsversammlung ist dann einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird oder von mindestens 40 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl des Vorstands unter Berücksichtigung von § 9 und von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
2. die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.
3. die Änderung der Satzung unter Berücksichtigung von § 14 (1).
4. der Beschluss der Beitragsordnung und die Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach § 6.
5. die Festlegung der Grundsätze der Arbeit des Vorstands.

6. die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht worden sind sowie
7. die Entscheidung über die Einrichtung eines Beirates.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in jeder der drei Mitgliedsgruppen der erschienenen und gesetzlich vertretenen Vereinsmitglieder soweit das Gesetz und diese Satzung nichts anderes bestimmen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in nach Absatz 6 und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer/in wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Kasse und Rechnungslegung des Vereins sind einmal jährlich durch die Rechnungsprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Dem Vorstand ist ein Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit in jeder der 3 Mitgliedsgruppen nach § 4 (2) erforderlich.
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene, neue Satzungstext beigefügt waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand nach § 9 (5) von sich aus vornehmen.
Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen und vertretenden Vereinsmitglieder erfolgen.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden 1. und 2. Vorsitzenden sind die Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Lörrach und ist ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Bildung in der Stadt Lörrach im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lörrach, den 05.03.2018